



Richtlinie zu Besetzung und Aufgaben der Ortsteilbeauftragten der Gemeinde Linsengericht

Version 1.0

Informationen über das Dokument

Version	Datum	Autor	Bemerkungen / Änderungen
0.1	22.04.2025	Verena Tasch	1. Entwurf
0.2	22.07.2025	Sigrid Pollmanns	Überarbeitung Entwurf
0.3	17.09.2025	Verena Tasch Sigrid Pollmanns	Überarbeitung Entwurf
0.4	22.10.2025	V. Tasch S. Pollmanns A. Ungermann	Überarbeitung Entwurf
0.5	11.11.2025	V. Tasch	Überarbeitung durch GeVo / FV – Vorlage zur Beschlussfassung
1.0	24.11.2025	BGM A. Ungermann	Unterzeichnung Freigabe nach Beschluss GeVo

Richtlinie zu Besetzung und Aufgaben der Ortsteilbeauftragten der Gemeinde Linsengericht

Inhalt

Informationen über das Dokument.....	2
1. Einleitung	4
2. Stellung der Ortsteilbeauftragten.....	4
3. Berufung.....	4
4. Aufgaben	4
5. Stellvertretung	5
6. Kommunikation.....	5
7. Entschädigung.....	5
8. Inkrafttreten	5

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie das generische Maskulinum verwendet.

1. Einleitung

Die Richtlinie legt die Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten in den einzelnen Ortsteilen fest.

Ziel ist es, durch klare Vorgaben die Kommunikation zu verbessern, die Interessen der Ortsteile zu vertreten und die lokale Entwicklung zu fördern. Die Richtlinie beschreibt die grundlegenden Aufgaben und die Bedeutung der Rolle der Ortsteilbeauftragten im kommunalen Gefüge.

2. Stellung der Ortsteilbeauftragten

1. Ortsteilbeauftragte sind ehrenamtlich tätige Personen gem. § 21 HGO, die auf kommunaler Ebene als Schnittstelle zwischen Gemeindevorstand und Bürgern eines bestimmten Ortsteils fungieren
2. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
3. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (§ 21 (2) HGO).
4. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Datensparsamkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Transparenz sind einzuhalten. Personenbezogene Daten sind ausschließlich rechtskonform, zweckgebunden und sicher zu verwenden.
5. Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. (§ 24 (1) HGO)

3. Berufung

1. Zu Ortsteilbeauftragten können nur Personen berufen werden
 - ihren Wohnsitz im Ortsbezirk haben,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - allgemeines Vertrauen genießen,
 - Lebenserfahrung besitzen und
 - unbescholten sind.
2. Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes wird je Ortsteil ein Ortsteilbeauftragter und zwei Stellvertreter durch die Gemeindevertretung bestimmt.
3. Die Berufung und Verpflichtung der Ortsteilbeauftragten und deren Stellvertreter obliegt dem Gemeindevorstand (§21 (2) HGO).
4. Nicht berufen werden können
 - Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - Mitglieder des Gemeindevorstandes,
 - Mitarbeitende der Gemeinde.
5. Die Berufung kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.

4. Aufgaben

Die Aufgaben der Ortsteilbeauftragten umfassen im Allgemeinen:

RL 2025_06

- Begleitung von orteilbezogenen Angeboten,
- Ansprechpartner für ortsteilbezogene Anliegen oder Vorschlägen,
- Einbringung von Vorschlägen und Anregungen zu ortsteilbezogenen Angelegenheiten
- Förderung der örtlichen Gemeinschaft und des Zusammenwirkens innerhalb des Ortsteils
- Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand (Bürgermeister)

5. Stellvertretung

1. Falls der Ortsteilbeauftragte verhindert ist, überträgt er seine Aufgaben einem seiner Stellvertreter. Die Vertretung kann sich auf einzelne Termine oder einen befristeten Zeitraum beziehen.
2. Die Stellvertreter sind gleichgestellt – eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.
3. Für die Informationsweitergabe an die Stellvertreter ist der Ortsteilbeauftragte zuständig.

6. Kommunikation

1. Der Ortsteilbeauftragte kann Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen unterbreiten. Diese reicht er schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) beim Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ein. Der Bürgermeister leitet die Anliegen je nach Zuständigkeit an die Verwaltung oder die gemeindlichen Gremien weiter.
2. Der Ortsteilbeauftragte erhält in angemessener Frist schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) Antwort auf seine Vorschläge und Anregungen.
3. Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhält der Ortsteilbeauftragte zur Kenntnisnahme.
4. Einmal jährlich findet auf Einladung des Bürgermeisters eine Versammlung der Ortsteilbeauftragten statt. Zu dieser Versammlung sind der Gemeindevorstand sowie die Fraktionsvorsitzenden einzuladen. Auf Veranlassung des Bürgermeisters können auch Vertreter der Verwaltung hinzugezogen werden.

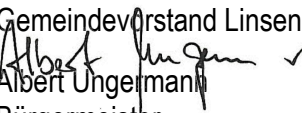
7. Entschädigung

1. Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung der Gemeinde Linsengericht.
2. Der Stellvertreter erhält je Einsatztag 5 €, max. 25 € pro Monat. Der Nachweis über die Stellvertretung ist über den Ortsteilbeauftragten halbjährlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Linsengericht, den 24.11.2025

Gemeindevorstand Linsengericht

Albert Ungermann
Bürgermeister